

RiLG Jan Kaiser, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth), Freiburg i. Br.*

Wichtige zivilrechtliche Abschleppfälle im Assessorexamen

Der Abschleppfall war lange Zeit das Monopol der öffentlich-rechtlichen Klausuren im Referendar- und Assessorexamen und ist erst vor einigen Jahren auch von den Zivilisten entdeckt worden. Seitdem werden regelmäßig Abschleppfälle mit zivilrechtlicher Aufgabenstellung ausgegeben. Der vorliegende Lernbeitrag will die wichtigsten Konstellationen dieser Klausuren für das Assessorexamen sowie die relevante Rechtsprechung des BGH auf den Punkt bringen.

A. DIE AUSGANGSLAGE

Die meisten zivilrechtlichen Abschleppklausuren drehen sich um folgenden Fall: Der Falschparker, nennen wir ihn Störer, parkt mit seinem Pkw unbefugt auf einem fremden Privatgrundstück. Der Eigentümer, also der Gestörte, lässt den Pkw des Störers von einem Abschleppunternehmer abschleppen. Dieses überschaubare Szenario ist Grundlage für mannigfaltige Ansprüche der Beteiligten, die – wie zu zeigen sein wird – „querbeet“ durch das gesamte BGB führen. Dies macht die Abschleppfälle für die Prüfungsämter so attraktiv.¹

B. DIE ANSPRÜCHE DES ABSCHLEPPUNTERNEHMERS GEGEN DEN STÖRER

Wenn nach etwaigen Zahlungsansprüchen des Abschleppunternehmers gegen den Störer hinsichtlich der Abschleppkosten gefragt ist, fällt der Blick mangels einer vertraglichen Verbindung rasch auf die berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag und den Aufwendungsersatzanspruch aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB. Es fehlt insoweit aber an einem fremden Geschäft iSd § 677 BGB, da der Abschleppauftrag (Werkvertrag) zwischen dem Gestörten und dem Abschleppunternehmer die Entgeltfrage regelmäßig abschließend regelt. Der Abschleppunternehmer führt daher ein eigenes Geschäft und muss sich an seinen Vertragspartner, den Gestörten, halten. Ein Anspruch gegen den Störer scheidet aus. Etwas anderes kann allein für ein etwaiges Standgeld, also die vom Werkvertrag mit dem Gestörten nicht erfassten Verwahrungskosten gelten, die der Abschleppunternehmer unter den Voraussetzungen von §§ 677, 683 S. 1, 670 iVm § 1835 III BGB analog vom Störer verlangen kann.²

C. DIE ANSPRÜCHE DES GESTÖRTEN GEGEN DEN STÖRER

I. Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag

Noch interessanter ist die Betrachtung der Ansprüche des Gestörten gegen den Störer, wenn der Gestörte Ersatz seiner an den Abschleppunternehmer geleisteten Abschleppkosten verlangt. Da den Störer und den Gestörten regelmäßig kein Vertrag verbindet, Ansprüche aus §§ 280 I, 241 II BGB also nicht in Betracht kommen, läuft es wiederum auf die berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag, also §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB hinaus. Ein „Auch-fremdes-Geschäft“ iSd § 677 BGB wird insoweit zu bejahen sein, da der Gestörte nicht nur im eigenen Interesse tätig wird, sondern den Störer auch von dessen Verpflichtung zum Entfernen des Pkw aus §§ 861 I, 862 I 1, 1004 I 1 BGB befreit. Problematisch ist

indes die Berechtigung des Gestörten iSd § 683 S. 1 BGB, da das Abschleppen bei realistischer Betrachtung weder dem Interesse, noch dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Störers entspricht. Dieser entgegenstehende Wille könnte jedoch nach Maßgabe des §§ 683 S. 2, 679 BGB unbeachtlich sein. Die hM fordert für § 679 BGB allerdings ein dringendes und konkretes öffentliches Interesse, also Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter³, was etwa bei dringender Notlage (Gestörter benötigt zugeparkten eigenen Pkw für Fahrt zum Arzt) bzw. Verkehrsgefährdung (gefährliches Hineinragen in die Fahrbahn) anzunehmen sein wird. Andernfalls dürfte der Weg über § 679 BGB versperrt und die berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag abzulehnen sein.

II. Unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag

Damit rücken die unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag und der Bereicherungsanspruch aus §§ 677, 684 S. 1, 818 BGB in den Fokus. Dies wirft die Frage auf, was der Störer als Bereicherter aus dem Abschleppvorgang erlangt hat. Antwort: Die Befreiung von seiner Verbindlichkeit aus §§ 861 I, 862 I 1, 1004 I 1 BGB, den Pkw zu entfernen. Da der um diesen Vorteil bereicherte Störer die Befreiung von der „Umpark-Pflicht“ nicht iSd § 818 I BGB herausgeben kann, muss er Wertersatz nach § 818 II BGB leisten, der sich wiederum auf die Höhe der Abschleppkosten beläuft. Im Ergebnis kann der Gestörte folglich über den etwas „verschnörkelten“ Weg der unberechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 677, 684 S. 1, 818 II BGB die Abschleppkosten vom Störer ersetzt verlangen.

III. Unerlaubte Handlung

Dem Gestörten stehen daneben Schadensersatzansprüche gegen den Störer aus § 823 I BGB wegen Eigentums- und Besitzverletzung sowie aus §§ 823 II, 858 I BGB zu. Insbesondere die letztgenannte Anspruchsgrundlage hat es dem BGH in Gestalt des für Ansprüche aus Besitz und Eigentum zuständigen V. Zivilsenats besonders angetan, der die Ansprüche des Gestörten gegen den Störer in seinem Urteil aus dem Jahr 2009, das die Abschleppfälle zivilrechtlich erst richtig ins Rollen gebracht hat, maßgeblich hierauf stützt.⁴ Demnach handelt es sich bei § 858 I BGB (verbotene Eigenmacht durch unbefugtes Parken auf fremdem Grundbesitz) um ein Schutzgesetz iSd § 823 II BGB und bei den Abschleppkosten um einen kausalen Schaden gem. § 249 I BGB, da der Störer den Gestörten zur Beauftragung des Abschleppunternehmers als

* Der Verfasser ist Richter am Landgericht Lüneburg sowie geschäftsführender Gesellschafter und Dozent der Kaiserseminare im Bereich des materiellen Zivilrechts und des Zwangsvollstreckungsrechts. Er stellt in dieser Reihe in unregelmäßigen Abständen typische Zivilrechtsfälle aus dem Assessorexamen vor, zuletzt wichtige Zwangsversteigerungsfälle in JA 2015, 208.

1 Vgl. zur gesamten Thematik auch *Kaiser/Kaiser/Kaiser*, Materielles Zivilrecht im Assessorexamen, 7. Aufl. 2014, Rn. 34.

2 LG Braunschweig NJW 1966, 1820.

3 Palandt/Sprau, BGB, 74. Aufl. 2015, BGB § 679 Rn. 3.

4 BGH NJW 2009, 2530 = BGHZ 181, 233.

Selbsthilfehandlung iSd § 859 I, III BGB herausgefordert hat. Im Übrigen kann der Gestörte auf diesem Wege auch dann gegen den Halter des Pkw als Zustandsstörer vorgehen, wenn dieser sein Fahrzeug einem Dritten zur Benutzung im Straßenverkehr überlassen hat.⁵

IV. Anspruchsumfang

Der V. Zivilsenat hat in mehreren Folgeentscheidungen⁶ den Umfang des Schadensersatzanspruchs des Gestörten aus §§ 823 II, 858 I iVm § 249 I BGB unter schulmäßiger Anwendung der Äquivalenz-, Adäquanz- und Schutzzwecktheorie sowie des Wirtschaftlichkeitsgebots im Schadensrecht weiter präzisiert. Demnach gehören zu den ersatzfähigen Schadenspositionen neben den Abschleppkosten im engeren Sinne vor allem auch die Kosten für angemessene Vorbereitungshandlungen des Gestörten, wie etwa

- die Halterermittlung,
- die Feststellung des Fahrzeugstyps,
- die Prüfung des Pkw auf Sicherung gegen unbefugtes Benutzen,
- die Prüfung der StVO-Zulassung,
- die Abschätzung der Maße des abzutransportierenden Pkw,
- die visuelle Sichtung auf bereits vorhandene äußere Vor-schäden und deren Protokollierung
- sowie die Anforderung des Abschleppfahrzeugs.

Für nicht ersatzfähig hält der BGH hingegen die Kosten für eine präventive Parkraumüberwachung sowie jene für die spätere Bearbeitung und Abwicklung des Schadensersatzanspruchs oder gar eine „Fangprämie“.

D. ANSPRÜCHE DES STÖRERS GEGEN DEN GESTÖRTEN

I. Leistungskondiktion

Wenn der Störer seinen Pkw beim Abschleppunternehmer gegen Begleichung der Abschleppkosten auslöst, stellt sich die Frage, ob er diese vom Gestörten ersetzt verlangen kann. Da vertragliche Ansprüche regelmäßig ausscheiden und auch die Geschäftsführung ohne Auftrag nicht weiterhilft, weil das Auslösen des Pkw ein eigenes Geschäft des Störers darstellt, läuft die Lösung auf das Bereicherungsrecht hinaus. Der V. Zivilsenat greift hier – auf den ersten Blick überraschend – nicht zur Eingriffs-, sondern zur Leistungskondiktion gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB, da er den Abschleppunternehmer lediglich als „Zahlstelle“ ansieht.⁷ Der Störer verfolgt mit der Zahlung der Abschleppkosten an den Abschleppunternehmer nach dem BGH allein einen Zweck gegenüber dem Gestörten, da er dessen Zahlungspflicht aus dem Werkvertrag mit dem Abschleppunternehmer erfüllen will. Erlangt hat der Gestörte also die Befreiung von dieser Zahlungsverbindlichkeit aus § 631 I BGB. Untersucht man nun den rechtlichen Behaltensgrund des Gestörten, so steht man wieder vor der bereits unter C. erörterten Frage, ob der Gestörte vom Störer Ersatz der Abschleppkosten verlangen darf. Bejahendenfalls hätte er die Befreiung von der Zahlungsverbindlichkeit mit Rechtsgrund erlangt, da der Störer dann nur die Kosten an den Abschleppunternehmer gezahlt hätte, die er dem Gestörten gegenüber ohnehin zu tragen verpflichtet wäre. Wenn keine derartigen Ansprüche bestehen, wäre der Gestörte rechtsgrundlos bereichert und müsste seinerseits dem Störer gem. § 812 II BGB die Kosten erstatten.

Folglich gelangt der Bearbeiter in einer so gelagerten Asses-sorklausur inzident innerhalb des Prüfungspunktes „Rechtsgrund“ des § 812 I 1 Alt. 1 BGB wieder zu den Ansprüchen

des Gestörten gegen den Störer. Weil das „Pferd“ in diesem Szenario also gleichsam „von hinten aufgezümt wird“ und innerhalb des Bereicherungsanspruchs die Geschäftsführung ohne Auftrag und das Deliktsrecht zu prüfen sind, übt gerade diese Fallgestaltung und die damit verbundene „Schachtelprüfung“ auf die Prüfungsämter den größten Reiz aus. Wie die Ausführungen unter C.II. bis IV. gezeigt haben, besteht regelmäßig ein Ersatzanspruch des Gestörten gegen den Störer in Höhe der Abschleppkosten und der Kosten für die angemessenen Vorbereitungshandlungen aus unberechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag sowie aus §§ 823 I, II, 858 I BGB, sodass zumindest in dieser Höhe ein Rechtsgrund iSd § 812 I 1 Alt. 1 BGB vorliegt und der Anspruch des Störers gegen den Gestörten scheitert. Die angemessenen Abschleppkosten sind in diesem Fall auf den abgewälzt worden, der sie nach materiellem Recht ohnehin zu tragen verpflichtet ist. Alles bleibt, wie es ist. Nur überhöhte Abschleppkosten, die schadensrechtlich iSd § 249 I BGB nicht vom Anspruch des Gestörten gegen den Störer erfasst sind, kann sich der Störer im Wege der Leistungskondiktion vom Gestörten zurückholen.

Eine Abwandlung können diese Fälle erfahren, wenn der Gestörte seine Ansprüche gegen den Störer an den Abschleppunternehmer abgetreten hat, was in der Praxis häufig in einem Rahmenvertrag geschieht. Der V. Zivilsenat hat entschieden, dass der Störer etwaige überhöhte Abschleppkosten, die er zur Auslösung des Pkw an den Abschleppunternehmer gezahlt hat, bereicherungsrechtlich auch in diesem Falle nur von dem Gestörten ersetzt verlangen kann. Er verweist zur Begründung auf die gefestigte Rechtsprechung des BGH, wonach im Dreiecksverhältnis nach der Abtretung grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Leistungsbeziehung abzuwickeln ist, also zwischen Störer und Gestörtem (Zedent) sowie zwischen Gestörtem und Abschleppunternehmer (Zessionar).⁸

E. ANSPRÜCHE DES STÖRERS GEGEN DEN ABSCHLEPP-UNTERNEHMER

I. Schadensersatz bei Beschädigung des Pkw

Wenn der abgeschleppte Pkw beim Abschleppunternehmer beschädigt wird, sind Schadensersatzansprüche des Störers als Eigentümer des Pkw gegen den Abschleppunternehmer zu untersuchen, wobei hier zumindest gutachterlich die gesamte Anspruchspalette aus Vertrag, Vertrauen und Gesetz „ab-zuklappern“ ist.

Aufmerksame Bearbeiter denken zunächst an einen Anspruch aus § 280 I BGB wegen Pflichtverletzung des Abschleppauftrags iVm den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter analog § 328 BGB. Allerdings fällt rasch auf, dass ein solcher Anspruch an der erforderlichen Gläubignähe scheitert, da eine Einbeziehung des Störers in den Schutzbereich des Werkvertrages zweifelsohne nicht dem Willen und Interesse des Gestörten als Vertragspartner des Abschleppunternehmers entspricht. Danach fällt der Blick auf einen Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB wegen Pflichtverletzung der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag, wobei auch hier die Prüfung rasch zu Ende ist, da der Abschleppunternehmer, wie unter B. aufgezeigt, kein fremdes Geschäft für den Störer führt.

⁵ BGH NJW 2012, 3781.

⁶ BGH NJW 2012, 528; 2012, 3373 und 2014, 3727.

⁷ Siehe oben Fn. 4.

⁸ BGH NJW 2012, 3373.

Ansprüche aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gem. §§ 989, 990 I BGB, die ebenfalls nicht übersehen werden dürfen, sind gleichsam abzulehnen, da es an einer Vindikationslage zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses fehlt. Dem Abschleppunternehmer steht während des Abschleppvorgangs ein abgeleitetes Recht zum Besitz iSd § 986 I 1 BGB zu, da der Gestörte gem. § 859 I, III BGB (Selbsthilfe) gegenüber dem Störer und der Abschleppunternehmer kraft des Werkvertrages gegenüber dem Gestörten zum Besitz an dem Pkw berechtigt ist. Schadensersatzansprüche aus §§ 7 I, 18 I 1 StVG scheitern wiederum an der Ausschlussvorschrift des § 8 Nr. 3 StVG, die vielen Referendaren leider unbekannt ist und gerne für Fehler in straßenverkehrsrechtlichen Assessorklausuren sorgt. Demnach greifen die straßenverkehrsrechtlichen Haftungsgründe nicht bei Beschädigung der transportierten Sache, hier also des Pkw. Im Übrigen behandelt der BGH das Abschleppfahrzeug und das abgeschleppte Fahrzeug ohnehin als eine Sache, da sie eine sog. „Betriebseinheit“ bilden, sodass es bereits an der Beschädigung einer anderen Sache fehlt.⁹

Es bleiben nach alledem allein deliktische Ansprüche des Störers gegen den Abschleppunternehmer wegen Beschädigung des Pkw aus § 823 I BGB oder § 823 II BGB, § 303 I StGB, die jedoch Verschulden, im Falle der § 823 II BGB, § 303 I StGB sogar Vorsatz erfordern. Obacht ist in diesem Zusammenhang geboten, wenn der Abschleppunternehmer – anders als im Ausgangsfall – nicht im privaten Auftrag, sondern auf Zuruf der Ordnungsbehörde (Polizei) als Verwaltungshelfer und damit hoheitlich tätig wird. Dann ist er als Beamter im haftungsrechtlichen Sinne zu behandeln, sodass ihm das Überleitungsprivileg aus Art. 34 S. 1 GG zugute kommt. In diesem Falle haftet bei einer vom Abschleppunternehmer (= Beamter) verursachten Beschädigung des Pkw allein der Staat, und zwar aus § 280 I BGB wegen Pflichtverletzung des öffentlich-rechtlichen Verwahrungsvertrages iSd §§ 688 ff. BGB analog sowie aus § 839 I BGB, Art. 34 S. 1 GG.¹⁰

II. Herausgabe des Pkw

Eine besonders reizvolle Klausurkonstellation ergibt sich schließlich, wenn der Störer gegen den Abschleppunternehmer aus § 985 BGB auf Herausgabe des Pkw vorgeht und sich der Abschleppunternehmer die Ansprüche des Gestörten gegen den Störer hat abtreten lassen und dem Herausgabeverlangen im Wege eines Zurückbehaltungsrechtes iSd § 273 I, II BGB entgegenhält. Dieses Szenario war zuletzt meistens die Sachverhaltsgrundlage, wenn der BGH Neues zu den Abschleppfällen hat verlauten lassen.¹¹ Im Rahmen des § 273 BGB sind sodann inzident die von dem Gestörten (Zedent) an den Abschleppunternehmer (Zessionar) abgetretenen Ersatzansprüche gegen den Störer zu prüfen, wobei es wieder auf die unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag und vor allem den „Lieblingsanspruch“ des V. Zivilsenats, also §§ 823 II, 858 I BGB und die Ersatzfähigkeit der einzelnen Schadenspositionen hinausläuft, wie oben unter C.II. bis IV. dargestellt. Es gehört nicht viel Fantasie zu der Vermutung, dass die Prüfungsämter den nächsten zivilrechtlichen Abschleppfall im Assessorexamen mit einem derart gelagerten Sachverhalt ausgeben werden.

F. FAZIT

Die Abschleppfälle sind nicht nur im Verwaltungsrecht, sondern seit einigen Jahren auch im Zivilrecht im Assessorexamen zu Hause. Wer sich die verschiedenen Konstellationen und die Rechtsprechung des zuständigen V. Zivilsenats anhand dieses Lernbeitrags erarbeitet hat, muss nichts befürchten. Der aufmerksame Leser dürfte es sich darüber hinaus in Zukunft auch zweimal überlegen, ob er seinen Pkw auf fremdem Grund und Boden abstellt. Die finanziellen Folgen eines Abschleppfalls für den Störer sind, wie aufgezeigt, nicht unerheblich.

⁹ BGH NJW 2014, 2577.

¹⁰ Siehe oben Fn. 9.

¹¹ Vgl. etwa BGH NJW 2014, 3727.